

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder an Greinwalder & Partner (zukünftig G&P) erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf der Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von G&P weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch teilweise - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt G&P, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die aktuell gültige Preisliste von G&P als Grundlage.

1.4. G&P überträgt dem Auftraggeber die für den Zweck jeweilig erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. G&P hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt G&P zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach der aktuell gültigen Preisliste von G&P üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

## 2. Vergütung

2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der aktuell gültigen Preisliste von G&P, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist G&P berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtlichen sonstigen Tätigkeiten, die G&P für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## 3. Fälligkeit der Vergütung

3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

3.2. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit, oder erfordert er von G&P hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Insbesondere bei Druckaufträgen kann G&P die Bezahlung der Druckkosten im Voraus verlangen.

3.3. Bei Zahlungsverzug kann G&P Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

## 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten, Internet

4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach Zeitaufwand entsprechend des Stundensatzes von 59 Euro gesondert berechnet.

4.2. G&P ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, G&P entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von G&P abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, G&P im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.6. G&P gewährt seinen Kunden Zugang zum Greinwalder Online Services (GOS). Mit dem Passwort und der Zugangsberechtigung erhält der Kunde alle Nutzungsmöglichkeiten incl. der im Grundlayout kostenlosen Homepage. G&P ist berechtigt, die Userdaten im Zuge des Online-Marketings zu nutzen. Das Datenschutzgesetz der BRD bleibt hiervon unberührt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet und wird mit einer Strafe von 15.000 Euro geahndet. Bei Zahlungsverzug oder Kündigung der Marketing Vereinbarung erlöschen die Zugangsrechte des GOS incl. Nutzung der Studio-Homepage.

4.7. Für sämtliche Inhalte und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen (z.B. Impressumspflicht, Bildrechte, usw.) ist der Kunde alleine verantwortlich.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. An Entwürfen, Reinzeichnungen und Druckfilmen werden einmalige Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Die Erstellung von Druckfilmen ist bei Druckaufträgen durch den Auftraggeber obligatorisch und wird gesondert berechnet. Der Auftraggeber hat kein Recht auf Herausgabe der Druckfilme - unabhängig von einer weiteren Nutzung oder darüber hinausgehender Nutzungsrechte.

5.4. G&P ist nicht verpflichtet Layouts an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat G&P dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von G&P geändert werden.

5.5. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt gegen Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers.

## 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind G&P Korrekturmuster vorzulegen.

6.2. Die Produktionsüberwachung durch G&P erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist G&P berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber G&P 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. G&P ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

## 7. Haftung

7.1. G&P verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

7.2. G&P verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

7.3. Sofern G&P notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von G&P. G&P haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von G&P.

7.6. Der Auftraggeber ist für alle Inhalte und Texte selbst verantwortlich. G&P schließt die Haftung komplett aus.

7.7. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet G&P nicht.

7.8. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei G&P geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen.

## 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. G&P behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann G&P eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller G&P übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber G&P von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1. Vertragspartner ist die Greinwalder Marketing-Services GmbH mit Sitz in München, vertreten durch den GF Hubert Greinwalder.

9.2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

9.3. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen den Allgemeinen Vertragsgrundlagen (AVG) der Allianz deutscher Designer e. V.